

Fortbildung im Selbststudium gem. § 15 Abs. 4 FAO

per E-Mail an: Fortbildung@hagen-law-school.de

Absender:

Datum:

Vorname / Name

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

E-Mail

Fortbildung zum Insolvenzrecht

08-001-2017

Rechtsprechung zu aktuellen Themen des Insolvenzrechts

u.a. Anfechtung einer Kreditbearbeitungsgebühr, Anfechtung von Auszahlungen im Rahmen eines „Schneeballsystems“, Insolvenzkündigung vor Dienstantritt, Nahestehende Person gem. § 138 InsO

Umfang: 5 Zeitstunden

- Mit der Übersendung folgender Lernerfolgskontrolle zur Bewertung bestätige ich die
 - Fortbildungstexte persönlich studiert
 - und die Lernerfolgskontrolle persönlich bearbeitet zu haben.
- Die Kursgebühr habe ich bereits auf das Konto der Hagen Law School in der iuria GmbH bei der Commerzbank AG Hagen (IBAN: DE78 4508 0060 0905 1612 00 – BIC: DRESDEFF450) überwiesen.
- Ich stimme der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner o. a. personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der Fortbildung durch die iuria GmbH zu.
- Ich willige ein, Informationen zu den Angeboten der Hagen Law School per E-Mail oder Post zu erhalten. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail an u.a. Adresse widerrufen.

Lernerfolgskontrolle

Im Folgenden finden Sie nun die Lernerfolgskontrollen zu den vorangestellten Entscheidungen. Von den vier Antwortmöglichkeiten ist jeweils immer nur eine Antwort richtig. Bitte klicken Sie die richtige Antwort an, indem Sie das Kästchen markieren, das jeder Antwortmöglichkeit vorangestellte ist. Die Spalten „richtig“ und „falsch“ rechts der Fragen sind von den Korrigierenden auszufüllen.

Zu BAG, Urteil vom 23. Februar 2017 – 6 AZR 665/15

Aufgabe 1: Kann ein Arbeitsvertrag vor dem vereinbarten Dienstbeginn durch den Insolvenzverwalter gem. § 113 InsO gekündigt werden?

| | richtig | falsch |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja, § 113 InsO findet auch auf Kündigungen vor Antritt des Dienstverhältnisses Anwendung. | | |
| <input type="checkbox"/> Nein, § 113 InsO findet keine Anwendung. | | |
| <input type="checkbox"/> Ja, § 113 InsO findet Anwendung, es bedarf aber einer schriftlichen Vereinbarung von beiden Parteien in Form eines Aufhebungsvertrages. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Ja, § 113 InsO findet Anwendung, aber nur bei befristeten Arbeitsverhältnissen. | | |

Aufgabe 2: Welche Partei hat im Kündigungsschutzprozess die Einhaltung des Schriftformgebotes gem. § 623 BGB darzulegen?

| | richtig | falsch |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Das Gericht prüft die Wahrung des Schriftformerfordernisses von Amts wegen. | | |
| <input type="checkbox"/> Der Kündigungsempfänger hat die Nichteinhaltung voll zu beweisen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Keine der Parteien. Die Einhaltung wird bei bloßer Existenz einer Kündigung widerleglich vermutet. | | |
| <input type="checkbox"/> Der kündigende Arbeitgeber hat diese substantiiert darzulegen. | | |

Aufgabe 3: Weshalb bedurfte es keiner Betriebsratsbeteiligung gem. § 102 Abs. 1 BetrVG im Falle der Kündigung des Klägers?

| | richtig | falsch |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Der zuständige Betriebsrat hatte darauf verzichtet. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Der Kläger hatte eine Organstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG inne, und galt daher nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes. | | |
| <input type="checkbox"/> Der Kläger hatte auf die Mitbestimmungsrechte nach dem BetrVG arbeitsvertraglich verzichtet. | | |
| <input type="checkbox"/> Weil es bei der Kündigung des Klägers um eine Kündigung im Kontext einer Insolvenz ging, konnte das BetrVG keine Anwendung finden. | | |

Aufgabe 4: Welchen längeren Kündigungsfristen geht § 113 InsO als Spezialregelung vor?

| | richtig | falsch |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Die Regelung geht allen längeren Kündigungsfristen vor. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Die Regelung geht nur den längeren Kündigungsfristen aus § 622 BGB vor. | | |
| <input type="checkbox"/> Die Regelung geht nur längeren Kündigungsfristen vor, die in Tarifverträgen geregelt sind. | | |
| <input type="checkbox"/> Die Regelung geht nur längeren Kündigungsfristen vor, die in schriftlichen Arbeitsverträgen geregelt sind. | | |

Aufgabe 5: Die Kündigungsfrist gem. § 113 S. 2 InsO beginnt bei einer Kündigung vor Dienstantritt in welchem Zeitpunkt zu laufen?

| | richtig | falsch |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Die Kündigungsfrist beginnt erst mit dem Ende der Probezeit. | | |
| <input type="checkbox"/> Die Kündigungsfrist beginnt einen Monat nach erfolgter Arbeitsaufnahme. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Zugang der Kündigung. | | |
| <input type="checkbox"/> Die Kündigungsfrist beginnt an dem Tag des avisierten Dienstantritts. | | |

Zu LG Braunschweig, Urteil vom 22. März 2017 – 9 S 246/16

Aufgabe 6: Auf welcher Rechtsgrundlage hat der Treuhänder die Anfechtung der Kreditbearbeitungsgebühr erklärt?

| | richtig | falsch |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> §§ 129, 130 Abs. 1 Nr. 1, 143 InsO – kongruente Deckung | | |
| <input type="checkbox"/> §§ 129, 131 Abs. 1 Nr. 3, 143 InsO – inkongruente Deckung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> §§ 129, 133 Abs. 1, 143 InsO – vorsätzliche Benachteiligung | | |
| <input type="checkbox"/> §§ 129, 134 Abs. 1, 143 InsO – unentgeltliche Leistung | | |

Aufgabe 7: Kreditgebühren in Formularverträgen bei Verbraucherdarlehensverträgen sind ...

| | richtig | falsch |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> generell gem. § 307 BGB unwirksam. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> generell wirksam. | | |
| <input type="checkbox"/> gem. § 307 BGB unwirksam, es sei denn, die Gebühr beträgt weniger als 10 % der Kreditsumme. | | |
| <input type="checkbox"/> in Kreditverträgen für Grundstücke wirksam. | | |

Zu LG Bonn, Urteil vom 23. Dezember 2016 – 1 O 248/16

Aufgabe 8: Warum hat das LG der Klage stattgegeben?

| | richtig | falsch |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Es bejaht eine ungerechtfertigte Bereicherung gem. §§ 812 ff. BGB. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Es bejaht eine insolvenzrechtliche Anfechtung gem. §§ 129, 134, 143 InsO. | | |
| <input type="checkbox"/> Es bejaht einen vertraglichen Rückzahlungsanspruch. | | |
| <input type="checkbox"/> Es bejaht einen Schadenersatzanspruch gem. § 823 BGB. | | |

Aufgabe 9: Der BGH bejaht in ständiger Rechtsprechung regelmäßig § 134 InsO bei einem „Schneeballsystem“, weil den Auszahlungen tatsächlich ...

| | richtig | falsch |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> stets ein Gewinn von nur 5 % der Einlagesumme im ersten Jahr gegenübersteht; | | |
| <input type="checkbox"/> stets ein Gewinn von nur 5 % der Einlagesumme im gesamten Bezugszeitraum gegenübersteht; | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> stets ein Gewinn – egal wie hoch – zu Grunde liegt; | | |
| <input type="checkbox"/> überhaupt kein erzielter Gewinn zugrunde liegt. | | |

Aufgabe 10: Wie verhalten sich die bereicherungsrechtlichen Regelungen nach §§ 814, 817 BGB zum Rückgewähranspruch nach § 143 InsO?

| | richtig | Falsch |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Sie stehen immer gleichberechtigt nebeneinander. | | |
| <input type="checkbox"/> Sie greifen neben der speziellen Regelung aus der InsO nicht. | | |
| <input type="checkbox"/> Der Insolvenzverwalter hat ein Wahlrecht, das er zu Gunsten eines Anspruchs anlässlich jedes Einzelfalls ausüben muss. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Sie gehen dem Rückgewähranspruch aus der InsO bei Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen vor. | | |

Aufgabe 11: Wann kann § 242 BGB einem Rückzahlungsanspruch gem. § 143 Abs. 1 InsO entgegenstehen?

| | richtig | Falsch |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> § 242 BGB kommt bei einem Anspruch aus § 143 BGB nie zur Anwendung. | | |
| <input type="checkbox"/> § 242 BGB kommt nur in Fällen, in denen es einen Rückzahlungsanspruch von über 500.000 € gibt, ausnahmsweise zu Anwendung. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> § 242 BGB kommt nur in Extremfällen bei einer Rückzahlung gem. § 143 BGB zu Anwendung. | | |
| <input type="checkbox"/> § 242 BGB kommt nur bei schwerer Krankheit des Rückzahlungsverpflichteten zur Anwendung. | | |

Zu BGH, Urteil vom 14. Juli 2016 – IX ZR 188/15

Aufgabe 12: Deutet die eigene Erklärung des Schuldners, fällige Verbindlichkeiten nicht begleichen zu können, auf eine Zahlungseinstellung hin, auch wenn sie mit einer Stundungsbitte versehen ist?

| | richtig | falsch |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja, bei einer solchen eigenen Erklärung des Schuldners handelt es sich um ein Indiz für eine Zahlungseinstellung. | | |
| <input type="checkbox"/> Nein, weil aufgrund der Stundungsbitte klar ist, dass lediglich ein Liquiditätsengpass vorliegt. | | |
| <input type="checkbox"/> Ja, es handelt sich dabei nicht nur um ein Indiz, sondern damit steht die Zahlungseinstellung sogar „als bewiesen“ fest. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Nein, weil Eigenerklärungen des Schuldners keine Rolle bei der Bewertung der Zahlungseinstellung spielen. Sie werden schon nicht als isoliertes Beweiszeichen betrachtet. | | |

Aufgabe 13: Monatlanges Schweigen des Schuldners auf Rechnungen und Mahnungen kann für sich genommen ein Indiz für eine Zahlungseinstellung begründen. Wieso war dies aber in der vorliegenden Entscheidung nicht der Fall?

| | richtig | falsch |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Die Teilzahlungen sind aufgrund einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme eingezogen worden. | | |
| <input type="checkbox"/> Die angefochtenen Teilzahlungen wurden von einem Dritten auf Weisung des Schuldners geleistet. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Der Schuldner hatte zuvor ein notarielles Anerkenntnis abgegeben. | | |
| <input type="checkbox"/> Der Schuldner hat die angemahnten Teilzahlungen tatsächlich bewirkt. | | |

Aufgabe 14: Nach Ansicht des BGH war die Revision auch deshalb unbegründet, weil ...

| | richtig | falsch |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> die Aktivlegitimation des Insolvenzverwalters nicht gegeben war; | | |
| <input type="checkbox"/> der Anfechtungsanspruch gem. § 146 InsO verjährt war; | | |
| <input type="checkbox"/> die Beklagte einen etwaigen Benachteiligungsvorsatz des Schuldner gem. § 133 Abs. 1 S. 1 und 2 InsO nicht erkannt hatte; | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> der Kläger bereits keine anfechtbare Handlung darlegen konnte. | | |

Zu LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. Februar 2017 – 8 Sa 321/16

Aufgabe 15: Wer hatte das Beschäftigungsverhältnis des Beklagten gekündigt?

| | richtig | Falsch |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Der Arbeitgeber hatte den Beklagten aus dringenden betrieblichen Gründen gekündigt. | | |
| <input type="checkbox"/> Der Arbeitgeber hatte den Beklagten aus verhaltensbedingten Gründen gekündigt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Es handelte sich um eine Eigenkündigung des Beklagten. | | |
| <input type="checkbox"/> Der Insolvenzverwalter hatte nach der Eröffnung mit der verkürzten Frist des § 113 InsO gekündigt. | | |

Aufgabe 16: Aus welchem Grund fehlt es an einem qualifizierten Bestreiten des Beklagten in der Berufungsinstanz gegenüber der substantiiert dargelegten Zahlungsunfähigkeit?

| | richtig | Falsch |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Er hat weder die Aufstellung der zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung fälligen Verbindlichkeiten bestritten, noch die Bewertung der Zahlungsunfähigkeit. | | |
| <input type="checkbox"/> Er hat die Aufstellung der zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung fälligen Verbindlichkeiten nicht bestritten, wohl aber die Bewertung der Zahlungsunfähigkeit. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Er hat die Aufstellung der zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung fälligen Verbindlichkeiten bestritten, nicht aber die Bewertung der Zahlungsunfähigkeit. | | |
| <input type="checkbox"/> Er hat nur das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit mit Nichtwissen bestritten. | | |

Aufgabe 17: Nach Ansicht des BGH und des BAG kann eine im Wege der Zwangsvollstreckung erlangte Befriedung

| | richtig | Falsch |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> einen Fall der sog. inkongruenten Deckung nach § 131 InsO darstellen, weil die Leistung nicht freiwillig und damit nicht „in der Art“ erfolgte. | | |
| <input type="checkbox"/> einen Fall der sog. Vorsatzanfechtung darstellen, da es dem Gläubiger aufgrund des Einsatzes von staatlichen Vollstreckungsorganen zielgerichtet auf eine schädigende Vermögensabschöpfung beim Schuldner ankam. | | |
| <input type="checkbox"/> per se keinen Fall einer irgendwie gearteten Insolvenzanfechtung darstellen, weil der Einsatz von staatlichen Vollstreckungsorganen immer zum Verbleib des beigetriebenen Betrags berechtigt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> einen Fall der sog. inkongruenten Deckung nach § 131 InsO darstellen, weil die Leistung in zeitlicher Hinsicht durch den Schuldner nicht mehr selbst bestimmt war, sondern durch das Erscheinen des Vollstreckungsorgans vorgegeben war, mithin nicht freiwillig und damit auch nicht mehr „zu dieser Zeit“ erfolgte. | | |

Aufgabe 18: Das Ausschöpfen der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 146 InsO seitens des Insolvenzverwalters durch das späte Erheben der Anfechtungsklage ...

| | richtig | Falsch |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> begründet, sofern mehr als Dreiviertel der Verjährungsfrist abgelaufen ist, einen Vertrauenstatbestand auf Seiten des Anfechtungsgegners, mit der Folge, dass die Anfechtungsklage gem. § 242 BGB zwingend abzuweisen ist. | | |
| <input type="checkbox"/> begründet, sofern ein Viertel der Verjährungsfrist abgelaufen ist, einen Vertrauenstatbestand auf Seiten des Anfechtungsgegners, mit der Folge, dass die Anfechtungsklage gem. § 242 BGB zwingend abzuweisen ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> begründet, sofern die Hälfte der Verjährungsfrist abgelaufen ist, einen Vertrauenstatbestand auf Seiten des Anfechtungsgegners, mit der Folge, dass die Anfechtungsklage gem. § 242 BGB zwingend abzuweisen ist. | | |
| <input type="checkbox"/> begründet ohne das Hinzukommen weiterer Umstände keinen Vertrauenstatbestand beim Anfechtungsgegner, dass das Anfechtungsrecht nicht mehr ausgeübt wird. | | |

Aufgabe 19: Die Anfechtungserklärung muss, um wirksam ausgeübt zu werden,

| | richtig | falsch |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> nicht, erst recht nicht ausdrücklich, erklärt werden. Sie ist nämlich kein Gestaltungsrecht, sondern das Geltendmachen der Rechtsfolgen, die sich aus der von selbst bestehenden Anfechtbarkeit gem. § 143 InsO ergeben. | | |
| <input type="checkbox"/> die Anfechtungsabsicht nicht zweifelsfrei erkennen zu lassen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> vor einer Klageerhebung mindestens drei Mal gegenüber dem Anfechtungsgegner geltend gemacht werden. | | |
| <input type="checkbox"/> nicht ausdrücklich gegenüber dem Anfechtungsgegner erklärt werden. Es bedarf aber zwingend vorher der Mitteilung gegenüber dem zuständigen Insolvenzrichter, dass die Anfechtung erklärt werden soll. | | |

Zu BGH, Urteil vom 22. Dezember 2016 – IX ZR 94/14

Aufgabe 20: In welcher Beziehung stehen die Geschäftsführer der Schuldnerin und der Komplementär-GmbH der Beklagten zueinander?

| | richtig | Falsch |
|---|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Sie sind Geschwister. | | |
| <input type="checkbox"/> Sie sind personenidentisch. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Sie sind miteinander verheiratet. | | |
| <input type="checkbox"/> Sie stehen in keiner Beziehung zueinander. | | |

Aufgabe 21: Von § 138 Abs. 2 Nr. 3 InsO werden erfasst

| | richtig | falsch |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> nur natürliche Personen. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> nur juristische Personen. | | |
| <input type="checkbox"/> sowohl natürliche, als auch juristische Personen. | | |
| <input type="checkbox"/> nur Aktiengesellschaften. | | |

Aufgabe 22: Die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 138 Abs. 2 Nr. 3, letzter Hs. InsO

| | richtig | falsch |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> lagen im vorliegenden Fall nicht vor; | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> sind zwingend im Falle von Zahlungsunfähigkeit zu bejahen; | | |
| <input type="checkbox"/> liegen in der Regel vor, wenn der Alleingesellschafter nur einen Fremdgeschäftsführer bestellt hat; | | |
| <input type="checkbox"/> konnten im vorliegenden Fall nicht abschließend beurteilt werden. | | |

Dokument senden an: Fortbildung@hagen-law-school.de

VOM KORREKTOR AUSZUFÜLLEN

bestanden

nicht bestanden

Datum: _____ Korrektor: _____